

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Ehmke (Ettlingen) und der Fraktion
DIE GRÜNEN**
— Drucksache 10/1706 —

Organohalogenverbindungen im Trinkwasser (II)

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 16. Juli 1984 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Was bedeutet der Terminus „möglicher Grenzwert“ in der Antwort – Drucksache 10/1513 – zu Frage 2, und in welcher Weise werden „mögliche Grenzwerte“ ermittelt?
2. Gibt es über „mögliche“ Grenzwerte hinaus auch „nicht mögliche“ und möglicherweise „reale“ Grenzwerte?
3. Handelt es sich bei dem in der Antwort – Drucksache 10/1513 – zu Frage 2 benutzten Terminus „Risikoabwägung“ um eine wissenschaftliche Risiko-Nutzen-Analyse?
4. Wenn es sich um eine solche handelt, welche Gesichtspunkte flossen in die Risiko-Nutzen-Abschätzung des Bundesgesundheitsamtes ein?
5. Wenn es sich nicht um eine solche Risiko-Nutzen-Analyse gehandelt haben sollte, handelt es sich bei der Risikoabschätzung im strengen Sinne um eine wissenschaftliche Analyse, und sind die dieser Risikoabwägung zugrundeliegenden Operationen für die Bundesregierung nachvollziehbar gewesen?
6. Liegen der Bundesregierung Informationen vor, wie im Rahmen des Abwägeprozesses unterschiedliche Einflußgrößen gewichtet wurden?
7. Flossen in die jeweilige Risikobetrachtung, sofern sie als Risiko-Nutzen-Analyse erfolgte, für chlorierte Lösemittel einschließlich Tetrachlorkohlenstoff und Trihalogenmethane unterschiedliche Gesichtspunkte ein, da die Quellen der Verunreinigungen ja beispielsweise jeweils gänzlich anderer Natur sind?
8. Was ist unter dem Terminus „Grenzwerte“ in der Antwort – Drucksache 10/1513 – zu Fragen 3 und 4 zu verstehen, und handelt es sich hierbei im Vergleich zur Antwort 2 ebenso um „mögliche Grenzwerte“?

Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs werden diese Fragen zusammen beantwortet.

Die Weltgesundheitsorganisation hat mit ihren „Guidelines for Drinking Water Quality“ aus dem Jahre 1984 den Mitgliedstaaten empfohlen, Grenzwerte für organische Halogenverbindungen zwischen 0,025 mg pro Liter und 0,25 mg pro Liter festzulegen. Im Referentenentwurf der Trinkwasserverordnung ist der Wert von 0,025 mg pro Liter, der niedrigste in den Guidelines genannte Wert, vorgesehen. Die WHO-Guidelines stützen sich auf die Erfahrungen von Experten aus vielen Ländern. Diese Erfahrungen hat auch das Bundesgesundheitsamt ausgewertet und keine eigene Risiko-Nutzen-Analyse vorgenommen. Das Ergebnis ist in der Antwort vom 28. Mai 1984 (Drucksache 10/1513) dargestellt; dabei wurde dargelegt, daß hiernach die Festlegung eines höheren Grenzwertes möglich gewesen wäre, als er vorgesehen ist.

Für Tetrachlorkohlenstoff ist ein gesonderter „Grenzwert“ vorgesehen.

9. Was ist unter dem Terminus „niedrigste technisch erreichbare Konzentration als Grenzwert“ zu verstehen, und wie wurden diese Konzentrationen für die Gruppe der Trihalogenmethane und der Gruppe der chlorierten Lösemittel einschließlich Tetrachlorkohlenstoff ermittelt?

Der im Entwurf der Trinkwasserverordnung gewählte Wert liegt deutlich unterhalb einer anzunehmenden Gefährdung und entspricht zugleich der niedrigsten, technisch überall zu erreichenden Konzentration.

10. Ist der Bundesregierung bekannt, daß es eine ganze Reihe von Wasserversorgungsunternehmen gibt, die, obwohl ihr Rohwasser mit chlorierten Lösemitteln verunreinigt war, ohne große technische Probleme weitaus niedrigere Konzentrationen erreichen konnten als 25 Mikrogramm pro Liter?

Nein.

11. Gingen bei der Ermittlung der niedrigsten technisch erreichbaren Konzentration durch das Bundesgesundheitsamt auch Wirtschaftlichkeitsüberlegungen mit ein? Wenn ja, in welcher Form?

Nein.

12. Wurde bei der Festsetzung der „niedrigsten technisch erreichbaren Konzentration als Grenzwert“ berücksichtigt, daß die chemischen und physikalischen Eigenschaften (z. B. die Adsorption an Aktivkohle) der Einzelkomponenten der Gruppe der Trihalogenmethane untereinander und im Vergleich zur Gruppe der chlorierten Lösemittel sehr verschieden sind, und wie rechtfertigt sich dann die relativ pauschale Festsetzung von jeweils 25 Mikrogramm pro Liter in der Summe?

Die Festsetzung des Grenzwertes von 0,025 mg erfolgt gemäß der WHO-Empfehlung; er wurde nicht von vornherein auf Grund einer technischen Erreichbarkeit festgesetzt.

13. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, daß – sofern die 25 Mikrogramm-Regelungen des BMJFG Gesetzeskraft erhalten – Wasserversorgungsunternehmen durch Mischen und Verschneiden auch minderwertiges Trinkwasser, das gerade noch den 25 Mikrogramm-Anforderungen genügt, dem Kunden zur Verfügung stellen?

Nein.

14. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, daß die 25 Mikrogramm-pro-Liter-Begrenzungen eher eine Verschlechterung als eine Verbesserung der Trinkwasserqualität in der Bundesrepublik Deutschland bewirken können, da formal Verschmutzungen mit krebserzeugenden Verbindungen in Trinkwasser legalisiert werden?

Diese Gefahr sieht sie nicht.

15. Um welche verbesserten Analyseverfahren für Dichlormethan, auf die in der Antwort – Drucksache 10/1513 – zu Frage 10 hingewiesen wird, handelt es sich konkret, und wo wurden diese Verfahren entwickelt, geprüft und publiziert?

Die verbesserten Verfahren, die den Anforderungen genügen, sind von G. Eklund und Mitarbeitern in „Recent Advances in Capillary Gas Chromatography“ auf Seite 533 bis 550 (1983) beschrieben.

16. Was ist unter dem Terminus „Stand vorliegender Erfahrungen“ in der Antwort – Drucksache 10/1513 – zu Frage 1 zu verstehen, und um welche konkreten Erfahrungen handelt es sich hier, die im Sinne des Konsumentenschutzes eingebracht wurden?

Wie in der Antwort zu Frage 1 der Anfrage vom 11. Mai 1984 dargestellt, handelt es sich bei diesem Grenzwert des Bundesgesundheitsamtes, der mit dem der Weltgesundheitsorganisation übereinstimmt, nicht um einen wissenschaftlich ermittelten Grenzwert. Die bei den genannten Empfehlungen beteiligten Experten aus vielen Ländern haben mit ihren Erfahrungen zu diesem Grenzwert beigetragen.

17. Sind der Bundesregierung aus anderen Verordnungen oder Gesetzesinitiativen Vorgänge bekannt, wo Grenzwerte nicht wissenschaftlich, sondern aus einem „vorliegenden Erfahrungsschatz“ ermittelt wurden?

Soweit gegenwärtig Grenzwerte gelten, sind sie wissenschaftlich begründet. In der Frage wird von einem Gegensatz ausgegangen, den es so nicht gibt. Jeder Grenzwert beruht letztlich auf dem vorhandenen Wissens- und Erfahrungsstand der Experten. Entscheidend ist, ob er hiernach so festgelegt wird, daß gesundheitliche Gefährdungen mit der nötigen Sicherheit ausgeschlossen werden können. Das ist hier gewährleistet.

18. Hält die Bundesregierung diesen Vorgang bezüglich der Begrenzung von krebserzeugenden Organohalogenverbindungen im Trinkwasser im Rahmen ihrer Verantwortung zu Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes für vertretbar, da unter Zuhilfenahme von „vorliegenden Erfahrungen“ eine nichtwissenschaftliche Regelung getroffen wurde, deren toxikologische Verifizierung und Stichhaltigkeit nicht gegeben ist?

Die vorgeschlagenen Grenzwerte für die genannten organischen Halogenverbindungen, von welchen für einen Teil eine Carcinogenität lediglich vermutet wird, liegen weit unter toxikologisch begründbaren Werten, so daß hieraus kein Konflikt mit Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz hergeleitet werden kann. Im übrigen wird auf die Drucksache 10/1513 vom 28. Mai 1984 verwiesen.